

Zollrecht aktuell

Weitere Erweiterung des EU-Sanktionspakets gegen Russland
am 02. März 2022 veröffentlicht

März 2022 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wie bereits medial angekündigt, wurden die kürzlich erst verschärften EU-Sanktionen nochmals ausgeweitet. Am Montag (28. Februar 2022) sowie Mittwoch (02. März 2022) wurden im Laufe des Tages im Amtsblatt der Europäischen Union vier GASP-Beschlüsse und vier Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen sowie Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, veröffentlicht. Die wesentlichen Inhalte dieser Rechtsakte und Beschlüsse möchten wir Ihnen in diesem Newsletter mitteilen.

Des Weiteren hat sich auch die Schweiz dazu entschieden, den EU-Sanktionen gegenüber Russland zu folgen. Dieser Newsletter gibt den Stand zum **03. März 2022** (8:30 Uhr) wieder. Wir weisen darauf hin, dass die politische Lage äußerst dynamisch ist und es kurzfristig zu Rechtsänderungen kommen kann. Wir werden Sie im Rahmen dieses Newsletters fortlaufend über alle weiteren Entwicklungen informieren.

Auch sei an dieser Stelle auf unsere Newsletter 02/2022 und 03/2022 verwiesen, in welchen wir über die Ausweitung der EU-Sanktionen in Bezug auf Russland informiert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Ausweitung der EU-Sanktionen	2
In Kürze.....	2
Hintergrund	2
Fazit	3
Service	3
Hinweis Task Force Russland Embargo	3
Hinweis SAP GTS.....	3
Über uns	3
Ihre Ansprechpartner	4
Redaktion.....	4
Bestellung	4

Ausweitung der EU-Sanktionen

In Kürze

Am Montag, dem 28. Februar 2022 sowie am Mittwoch, dem 2. März 2022 veröffentlichte die EU weitere Sanktionen gegenüber Russland bzw. Belarus, welche verschiedene restriktive Maßnahmen beinhalten und als Gegenmaßnahme angesichts der Handlungen dienen, welche die Lage der Ukraine destabilisieren. In insgesamt fünf Ausgaben des Amtsblattes der Europäischen Union wurden die maßgeblichen Verordnungen und Beschlüsse verkündet:

L 58 – Durchführungsverordnung (EU) 2022/336 ([Link](#))

L 59 – Beschluss (GASP) 2022/337 ([Link](#))

L 63 – Verordnung (EU) 2022/345 ([Link](#))

L 63 – Beschluss (GASP) 2022/346 ([Link](#))

L 65 – Verordnung (EU) 2022/350 ([Link](#))

L 65 – Beschluss (GASP) 2022/351 ([Link](#))

L 66 – Durchführungsverordnung (EU) 2022/353 ([Link](#))

L 66 Beschluss (GASP) 2022/354 ([Link](#))

Hintergrund

Wesentliche Beschränkungen

Die sich aus den oben genannten Rechtsakten ergebenden Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 betreffen im Wesentlichen

- (i) den Ausschluss von sieben im Anhang XIII genannten Banken sowie weiterer juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die mehr als 50% der Eigentumsrechte an den gelisteten Banken halten, von der Nutzung der sog. „spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr“ (gemeint ist [SWIFT](#)) [VO (EU) Nr. 2022/345],
- (ii) das Verbot, auf Euro lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland — einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands — oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. [VO (EU) 2022/345], sowie
- (iii) das Verbot der Sendung oder Ermöglichung einer Sendung von Inhalten durch auf Anhang XV [insb. Russia Today und Sputnik] aufgeführten Personen [VO (EU) 2022/350].

Die sich aus den oben genannten Rechtsakten ergebenden Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 betreffen im Wesentlichen

- (i) eine Ergänzung des Anhangs I um weitere 26 natürliche Personen sowie ein Unternehmen [VO (EU) 2022/336]
- (ii) eine Ergänzung des Anhangs I um weitere 22 natürliche (belarussische) Personen [VO (EU) 2022/353]

Schweiz schließt sich EU-Sanktionen an

Auch die Schweiz hat sich zwischenzeitlich dazu entschlossen, Sanktionen gegenüber Russland zu verhängen. Weitergehende Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden [Link](#).

Anpasste Unterlagencodierungen

Im Hinblick auf die angepasste Embargoverordnung (EU) Nr. 833/2014 hat die Generaldirektion der EU-Kommission neue Codierungen für die Anmeldung von bestimmten Erklärungen veröffentlicht. Auch im Hinblick auf die neue VO (EU) Nr. 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete wurden neue Codierungen eingeführt. Die Codierungen können Sie den Teilnehmerinformationen 0279/22 bzw. 0281/22 auf der Website des Zolls entnehmen.

Fazit

Mit dieser Tranche der EU-Sanktionen wurden die bereits bestehenden Russland Beschränkungen nochmals ausgeweitet. Wirtschaftsbeteiligte sollten fortlaufend prüfen, welche Auswirkungen die bestehenden Sanktionen für Ihr Geschäft haben, da Verfehlungen mit empfindlichen Sanktionen geahndet werden.

Wie es bereits medial angekündigt wurde, betreffen die neuen Sanktionen u.a. den Ausschluss einiger Banken vom SWIFT-Nachrichtenaustausch für Finanztransaktionen. Dies ist eine der drastischsten Sanktionsmaßnahmen, die die EU im Hinblick auf ein Embargoland veranlassen kann. Es schränkt aufgrund der faktischen Unmöglichkeit, Zahlungen durchzuführen, auch solche Geschäftsbeziehungen ein, die grundsätzlich noch möglich gewesen wären.

Unternehmen sollten also vor diesem Hintergrund prüfen, ob und in welchem Maße noch ein Geschäft mit Russland bzw. russischen Unternehmen möglich ist. Eine Anpassung der Geschäftsprozesse ist erforderlichenfalls unverzüglich vorzunehmen.

Service

Hinweis Task Force Russland Embargo

Um unsere Mandanten umfassend und kurzfristig in Bezug auf die eingeführten Russland-Sanktionen beraten zu können, haben wir eine PwC Task Force gegründet, welche fachübergreifend und branchenspezifisch aufgestellt ist. PwC unterstützt Sie in diesem Zusammenhang insbesondere bei der strategischen Definition der sich ableitenden Anforderungen sowie der operativen Umsetzung.

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS – einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

In Bezug auf das Russland Embargo zusätzlich:

Daniel Kaiser
Tel.: +49 160 9777 2113
kaiser.daniel@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de